

bes und dafür entrichtender Pacht in Natural-Früchten besteht, in dem das Verhältniß zwischen Früchten und Geld mehreren Zufällen und Veränderungen unterworfen ist: so wird angerathen, die für abgehende Eigenthums-Gefälle erhöhende Pacht nicht in Geld, sondern in Natural-Prästationen an Getreide, Viehe oder dergleichen ganz oder zum Theil zu setzen.

Fünfter Titel

Von Ausfertigung des Erbpacht-Briefes.

§. 214.

Zu Vermeidung aller Contestationen und künftiger Irrungen ist es dienlich, in dem Erbpachtbriefe diejenigen zu benennen, welche von dem Erbe bey Vereinbarung der Erbpacht etwa annoch im Eigenthum sind, mit der Bemerkung und Bescheinigung: ob sie nach des ersten Theils Iten Titel in die Vererbung aus dem Eigenthum zur Erbpacht gewilliget haben, oder ob sie im Eigenthum geblieben sind; auch welche von ihnen zur Succession ein Recht haben, wie nicht weniger, was der Wehrfester vormals im Eigenthum an jährlichen Gefällen prästiret habe.

§. 215.

Ist es rätzlich die Art der Erbpacht, und ob solche beschränket sey, oder nicht, darinn zu bestimmen.

§. 216.

Ist es dienlich das Erbe mit allen Gebäuden und in Erbpacht ausgehanen Perzinenzien in dem Erbpachtbriefe zu specificiren, und falls darüber von einem beideten Landmesser eine geometrische Karte verfertigt worden, sich darauf zu beziehen.

§. 217.

Dienlich ist es auch alle Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch besonders das Praecipuum des Erbes, sammt den etwaigen Servituten oder Dienstbarkeiten umständlich darinn zu verzeichnen.

§. 218.

Ferner auch die aufm Erbe haftenden Lasten, als Schatzungen, Kirchspiels-Lasten, Zehnten, bewilligte Schulden und dergleichen zu designiren. Ferner

§. 219.

alle gutsherrliche Prästanda an Geld, Naturalien, Diensten und allen andern alt und neuen Prästationen, obsonstigen gutsherrlichen Nutzbarkeiten umständlich nach ihrer Zahl, Maas und Eigenschaft zu verzeichnen: die Fälle und das Quantum des entrichtenden Gewinns, wie auch alles andere, was zwischen dem Gutsherrn und Erbpächter vereinbaret werden wird, dem Erbpachtbriefe deutlich und umständlich einzuverleiben; wovon ein Formular zu eines jeden beliebigen Gebrauche sub B. hieran gefüget wird.

Wie nun aber in dieser gnädigst erlassenen Verordnung von uns

verschiedene Verfügungen getroffen worden, woran vielleicht in den bereits geschlossenen Erbpacht-Contracten entweder nicht gedacht, oder davon keine Erwähnung geschehen ist: so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß dieserhalb zwischen dem Gutsherrn und Erbpächter in Zeit eines Jahrs nach Erlassung gegenwärtiger Verordnung eine besondere Vereinbarung (wozu sie beyde die Macht haben) getroffen werde; nach Umlauf deren und in Entstehung dessen aber der Gutsherr sowohl als Erbpächter, alles was in dem Erbpacht-Contract etwa nicht bemerkt seyn möchte, dieser Verordnung gemäß zu halten schuldig seyn sollen. Urkund gnädigsten Handzeichens und beygedruckten Geheimen Kanzley-Insigels.
Münster den 21ten September 1783.

(L. S.)

Maximilian Friderich,
Churfürst.

A. J. Wenner.

Nr. 51.

Additional-Verordnung in Betreff der Erbpachts-Ordnung, vom 12. Dez. 1785.

Wie Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster &c.

Da in der von Unserm Herrn Vorfahrer im Jahr 1783 den 21sten Sept. gnädigst erlassenen Erbpachts-Ordnung enthalten ist: daß alle die darinn getroffenen Verfügungen, woran vielleicht in den bereits geschlossenen Erbpachts-Contracten entweder nicht gedacht, oder davon keine Erwähnung geschehen ist, nach Umlauf eines Jahrs nach dessen Erlassung alles das, was in dem Erbpachts-Contract etwa nicht bemerkt seyn möchte, der Gutsherr sowohl, als der Erbpächter dieser Verordnung gemäß zu halten schuldig seyn solle, es sey denn, daß dieserhalb in erwähter Frist eine besondere Vereinbarung, wozu beyde die Macht haben, getroffen sey.

Hieraus aber in der Zukunft, da darüber: ob, und wann oberwähnte gnädigste Verordnung publiciret sey? einiger Zweifel entstehen dürfte; zu weiträufigen und kostspitterlichen Processen Anlaß gegeben kann:

So haben Wir zu Vermeidung alles Zweifels und Irrungen, auch auf unterthänigstes Ansuchen treu gehorsamster Landstände gnädigst für gut befunden, annoch eine sichere Frist zu bestimmen, binnen welcher die in den Erbpachts-Contracten etwa nicht festgesetzten, oder gar nicht be-

rührten Punkte zwischen den Gutsherrn und den Erbpächtern annoch festgesetzt und bestimmt werden können.

Wir wollen und verordnen daher hiemit gnädigst, daß es in allen und jenen Punkten, welche vor Umlauf eines halben Jahrs von der Zeit an zu rechnen, da Wir diese unsere Verordnung mit Unserm gnädigsten Handzeichen bezeichnet haben, nicht abgeändert, oder anderst bestimmt worden, bey der erlassenen Erbpachts-Ordnung sein Bewenden haben, und in vorkommenden Fällen darnach gehalten werden solle. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insigels. Münster den 12ten Decemb. 1785.

Maximilian Franz, (L. S.)
Kuhfürst.

A. F. Wenner.

Nr. 52.

Verordnung wegen Reinhaltung der Straßen, und in
Betreff des Abflusses in der Stadt Münster, vom
23. Febr. 1786.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster &c. &c.

Demnach die, von weiland Unserer Herren Vorfahren am Hochstift Münster, zum Besten der Polizey Unserer Residenzstadt Münster verschiedentlich erlassene, die Reinigung der Straßen, und andere nützliche Polizey-Verfügungen betreffende heilsame Verordnungen zwar theils annoch in Observanz, theils aber außer Acht gerathen, auch wegen veränderter Zeitumständen unstatthaft, und noch andere im Publikum sich erzeigende Gegenstände vorhanden sind, worüber noch nichts verordnet worden: als haben Wir es nöthig zu seyn erachtet, alles, was in diese Materie einschlägt, zusammen zu fassen, und darüber eine vollständige Verordnung zur Verbesserung der Polizey gnädigst zu erlassen.

Wie aber daraus oftmalen Irrungen entstehen, wenn in Bezug auf vorherige Edikten (welche in wenig Händen, und dem Publikum mehrtheils unbekannt sind) etwas verordnet wird; so haben Wir die dessfalls am 30ten May 1708, am 7. April 1727, am 25. Aug. 1780, am 16ten Jänner 1765, und am 4ten May 1779 erlassenen Verordnungen hiemit gänzlich aufgehoben; und dasjenige, was Wir daraus bezugubehalten dienlich zu seyn erachtet, gegenwärtiger Verordnung ausdrücklich einverleiben, das ferner Zweckdienliche hinzusetzen, und dieselbe zu meh-

rer Deutlichkeit in Sieben Abschnitte eintheilen lassen; wovon der erste vom kehren und Reinigung der Straßen; der zweyte von Reinhaltung der Straßen; der dritte von Anlegung der Abtritte, Viehpalle, Mistgruben und deren Ausleerung; der vierte von dem Abfluß, wie auch sogenannten Soden und Dommela; der fünfte von Inshaltung, auch verbotnen Gebrauch, oder eigenmächtiger Abänderung der gemeinen Straßen; der sechste von den Fußwegen in der Stadt und unter den Bögen; und der siebente vom Bauen, und dabey zu gebrauchender Vorsicht, auch andern darauf einschlagenden Gegenständen handelt.

Wir verordnen, und befehlen demnach gnädigst wie folget:

Erster Abschnitt.

Vom kehren, und Reinigung der Straßen.

§. 1.

Alle Stadteinwohner, wes Standes oder Condition dieselben auch seyn mögen, sollen zweymal in der Woche, und zwar präcise am Montag und Donnerstag, oder, wo selbige Feiertage, alldann den nächstfolgenden Tag, den Roth von ihren Straßen, so weit eines jeden Wohnung und Gerechtigkeit sich erstreckt, zusammen kehren, denselben auch allemal aus den Rinnen, oder sogenannten Gassen auswärtig heraus werfen, und gemeldte Rinnen durchgehends, besonders auch unter den vor verschiedenen Häusern angelegten Brücken dergestalt von aller Unreinigkeit ausäubern, damit das Wasser nicht aufgehalten werde, sondern einen freyen Abfluß haben könne; und damit nun

§. 2.

es constiren möge, ob vorbemeldtes verfügt worden sey; so soll an ebenbemeldten Tagen von den sämtlichen an den Thoren, und in Unserer Hauptstadt Münster obhandenen Wachen, sobald die neue Wache aufgezozen, von der abgehenden ein Unterofficier mit dreyen Gemeinen kommandiret, und von denselben durch die, jeglicher Wache zurepartirte und am Ende dieser Verordnung specificirte Gassen patrouilliret, und genaue Nachsehung vorgenommen werden, sodann auf den Fall

§. 3.

die Reinigung und Zusammenschlagung des Roths, wie auch Ausäuberung der Rinnen vorerwähntermaßen nicht geschehen, von den saumselig befundenen so gewis dem visitirenden Unterofficier drey Schillinge Münsterisch (welche die visitirende Mannschaft behält) zur Strafe gegeben; und ohnedem die Gassen und Rinnen ohne Anstand gereinigt werden, als widrigenfalls gemelbtem Unterofficier erlaubt seyn solle aus des Contravenienten Behausung ein zulängliches Pfand zu nehmen, und dasselbe, falls es innerhalb dreyen Tagen nicht redimiret würde, nach derer Umlauf zu distrahiren. Und da

§. 4.

an verschiedenen Orten die Gassen vor den Häusern, so zustehen und